

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 25 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 6 Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 15. May.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath übersendet folgendes Schreiben des
B. Krus, neuernwählten Mitglied des gesetzgeb. Rathes:

„B. Vollz. Rätbe! Ich habe aus Eurer verehrtesten
Zuschrift vom 9. May meine Ernennung in den gesetzge-
benden Rath vernommen. Der Beruf ist wichtig, die
Umstände bedenklich und meine Kräfte schwach. Nur
allein mein bester Wille, unserm unglücklichen Vater-
land meine letzten Dienste zu leisten, konnte mich bewegen,
dem Verlangen der Regierung zu entsprechen, in der
angenehmsten Hoffnung, es werde bald durch eine unsern
Bedürfnissen angemessene Verfassung, Liebe und Ver-
trauen unter allen Ständen unsern ehemals so geschätzten
Freystaates wieder hergestellt werden. Nehmet diese
Aussprechung gütig auf, so wie die Empfindung meiner
ehrerbietvollen Hochachtung.“

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte
Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Jenner 1800 hat das
gesetzgebende Corps dem Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten einen Credit von 10000 Fr. zur Bestrei-
tung seiner Canzleykosten eröffnet. Dieser Credit ist er-
schöpft und jenes Ministerium hat dringende Bedürfnisse
zu befriedigen. Der Vollz. Rath ladet Sie deswegen
ein B. Gesetzgeber, demselben einen ähnlichen Credit
von gleicher Summe, zu gleichem Zwecke zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Gesetz vom 8. April 1800 über
den Salzschleichhandel, welches auf ein allgemein einzu-
führendes Zollsystem berechnet war, beschlägt bloß dieje-
nigen mit der festgesetzten Strafe und Buße, welche frem-
des Salz einführen und im Detail oder en gros verkauf-

fen; viele Bürger glauben sich daher in der Befugniß,
ungestrast Contrebande, Salz einkaufen zu können,
selbst die Districtsgerichte im C. Lemau, wo der Salz-
schleichhandel so starke Fortschritte macht, stehen allgemein
in diesem Bohn, so daß kein einziger der fremdes Salz
kauft, mit Strafe belegt wird — welches offenbar dem
Sinn des Gesetzes entgegen ist. Da dasselbe eben dadurch
daß es den ausschließlichen Salzhandel der Republik zu-
steht, unstrittig auch verlangt, daß alle Bürger von
demjenigen Salz ankaufen, welches die Republik ver-
kauft, so folgt daraus, daß derjenige der fremdes Salz
einkauft, eben so gut wie der, der solches verkauft, als
Schleichhändler angesehen und bestraft werden soll. Dem-
zufolge wird Ihnen B. G. vorgeschlagen, als Nachtrag
zu dem Gesetz vom 8. April mit Dringlichkeit zu ver-
ordnen:

„Daß diejenige Strafe und Buße, welche durch den
§. 5 des Gesetzes auf den Verkäufer des fremden Salzes
gesetzt ist, auch von demjenigen bezogen werden soll,
der solches Salz gekauft oder sonst auf irgend eine Weise
an sich gebracht zu haben, überwiesen wird.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat aus einem Aus-
zug Ihres Protokolls vom 4. May laufenden Jahrs er-
sehen, daß Sie zu wissen begehren, was etwa an die
Regierung gelangt wäre, in Betreff eines Schiffarts-
rechts, das die Gemeinde von Villeneuve, Canton Ge-
man, unter der vorigen Regierung ausübte und auch
unter der neuen zu behaupten sich berechtigt glaubt, wel-
ches ihr aber von Bürger Martin Margot von Morges
gegenwärtig streitig gemacht wird.

Der Vollz. Rath hätte gewünscht, die Petition der
Gemeindschammer von Villeneuve wäre ihm mitgetheilt
worden, um urtheilen zu können, ob vorliegender Ge-



gegenstand der nemliche sey, welcher schon mehrere male vom Minister des Innern ist verhandelt worden, und ob er Ihnen unter dem nemlichen Gesichtspunkt ist dargestellt worden. Wie dem aber auch sey, so hat der Vollz. Rath die Ehre Ihnen zu berichten, daß der B. Beat Ferdinand Tesuz von Cherbres schon am Ende des J. 1798, wieder die Privilegien reklamirte, welche die Gemeinden oder Schiffer mehrere Häfen besaßen, um zu verhindern, daß solche von andern Orten bey ihnen laden könnten; der Minister des Innern that der Verwaltungskammer vom Leman zu wissen, daß das Gesetz vom 20. Herbstm. 98, indem es die Freiheit der Industrie wieder herstellte, de facto alle ausschließende Privilegien, wodurch sie eingeschränkt worden, aufgehoben hätte, und daß in Ansehung der Schifffahrt nur die Polizeiverordnungen beibehalten werden sollten. Diese auf das Gesetz und den Beschluß der Regierung vom 3. Dec. 1798 begründete Entscheidung ward ohne Zweifel der Gemeinde von Villeneuve mitgetheilt.

Indessen haben die B. Martin Jacob, Joh. Peter Margot, und Joh. Franz Bruchon, wohnhaft zu Morser, am 3. Nov. 1800 über diesen Gegenstand, aufs neue gegen die Gemeinde von Villeneuve reclamirt; der Minister gab die nemliche Entscheidung von sich, mit der Einladung an den Statthalter, sie der Gemeindskammer der besagten Gemeinde bekannt zu machen. Hierauf hat die Verwaltungskammer am 30. März lezthin aufs neue dem Minister des Innern die Ansprüche derselben Gemeinde, nebst den daher entspringenden Klagen von Seiten des B. Vaucher Delisle einberichtet, und der Minister hat die nemliche Entscheidung wiederholt, indem er der Gemeindskammer einschärfen ließ, sich derselben zu unterwerfen.

Dies B. Gesetzgeber ist der Detail von dem was in Betreff dieser Sache vorgegangen ist. Der Vollz. Rath erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß wenn man die Gemeindskammer von Villeneuve in ihren Ansprüchen unterstützen wollte, dadurch der Handel sehr gehemmt würde, weil die andern Gemeinden, welche sonst das nemliche Recht besaßen, das sie jetzt als aufgehoben ansehen, nicht ermangeln würden, dasselbe wieder anzusprechen.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

Präsident: W y t t e n b a c h.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

Hürger Gesetzgeber! Unterm 12. März d. J. langten

die Gemeinden Knonau, Mettmensstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distr. Mettmensstetten, Canton Zürich, an Sie B. Gesetzgeber mit einer Petition ein, in welcher dieselben sich beschwerten, daß ihnen schon seit geraumer Zeit, einer Weisung des B. Finanzministers zufolge, von Seite der Zürcherischen Verwaltungskammer eine Abgabe abgefordert werde, welche sie den vormaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, allerdings entrichtet hätten, die nun aber nach ihrem Sinne, als eine Personalschodallast durch die helvetische Staatsverfassung als aufgehoben erklärt sey.

Dem Antrag Ihrer Finanzcommission zufolge, be liebten Sie unterm 21. März diese Petition, über deren Gegenstand sich nicht einseitig absprechen ließ, und welche neben dem nicht mit den gehörigen Belegen begleitet war, an den Vollziehungsrath mit der Einladung zu senden, Ihnen B. Gesetzgeber diese Belege nebst einem vorläufigen Befinden, zu Ihrer fernern Verathung und endlichem Entscheid mitzutheilen.

Eine Botschaft vom 30. April nun übersendet Ihnen die aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich erhaltenen Originaltitel, auf welche diese letztere die an erwähnte Gemeinden gemachten Ansoderungen gründet, und der Vollz. Rath fügt demselben mehrere Bemerkungen bey, welche wir Ihnen B. G. vereint mit den unsrigen, nebst einem sich darauf gründenden unmaßgeblichen Gutachten, hiemit vorzulegen die Ehre haben.

Jene ehmalß ins Schloß Knonau vogtsteuerpflichtigen Gemeinden scheinen nemlich wesentlich aus zwey Gründen sich der Pflicht, die quästionirliche Abgabe ferner abzurichten, entziehen zu wollen.

1) Aus Mangel eines Titels; und 2) daß diese Abgabe eine Personalschodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Die Petenten sagen: daß alle Dokumente über die dießfällige Ansoderung an sie, in einem sogenannten *Handrobel* bestehen, den je ein Landvogt dem andern übergeben habe; und doch liegt ein in jeder Rücksicht als authentisch zu betrachtender Verein vor uns, der im J. 1534 auf Befehl der damaligen Regierung, und in Gegenwart von Gemeindegewählten erneuert wurde; der sich darneben auf noch ältere, theilt wörtlich, theils p. extractum darin eingetragene Lehenbriefe bezieht; so wie endlich, was die Rechtsförmigkeit betrifft, selbst schon die stäte, eine weder unterbrochene noch angefochtene Übung, den Mangel eines schriftlichen Titels ersetzen würde. (Die Fortsetzung folgt.)